



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI

Jahresbericht 2019 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Jahresbericht 2019 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

Vorwort

Eine funktionierende Demokratie, vor allem in ihren direkten Ausprägungen, benötigt glaubwürdige und unabhängige Medien. Medien, die hinschauen. Auch ein zweites oder drittes Mal, wenn es nötig ist. Denn wir müssen für unsere Willensbildung umfassend und korrekt über Sachverhalte informiert werden, damit wir unser Land in eine positive Richtung weiterentwickeln können.

Gegen manipulative Veröffentlichungen im Rundfunk und im übrigen publizistischen Angebot der SRG (z. B. Online-Texte) können Bürgerinnen und Bürger auf dem Rechtsweg vorgehen. Als Medienkonsumentin beruhigt es mich zu wissen, dass unsere Radio- und Fernsehveranstalter sich von Verfassung wegen bei der Berichterstattung am Sachgerechtigkeitsgebot orientieren, vor Wahlen und Abstimmungen das Vielfaltsgebot einhalten und jederzeit die Grundrechte beachten müssen. Wer der Ansicht ist, dass ein Radio- oder Fernsehbericht diese Prinzipien missachtet, kann kostenlos einen rechtsverbindlichen Entscheid der UBI erwirken. Dann wird nochmals hingeschaut. Weil das eben nötig erscheint.

Die UBI beriet im Jahr 2019 insgesamt 20 Beschwerden an publikumsöffentlichen Sitzungen in Bern und Luzern. Davon hiess sie fünf gut. Am meisten Medieninteresse generierte eine Beschwerde, die eine sexistische Sequenz in einer Sportsendung rügte (siehe Ziff. 7.1). Es sei ja von vornherein klar, gaben schon bald erste Stimmen aus der Bevölkerung zu bedenken, dass ein Gremium, welches aus fünf Frauen und vier Männern bestehe, diese Beschwerde gutheissen werde. Und tatsächlich: Die UBI hiess die Beschwerde mit fünf zu vier Stimmen gut. Allerdings war es nicht so, wie es für einige von Anfang an feststand: Nur drei weibliche, aber auch zwei männliche Mitglieder erachteten die Sequenz als frauendiskriminierend. Manchmal täuscht der erste Eindruck eben.

Wer nun meint, die UBI könne mangels Sanktionierungsmöglichkeiten ohnehin nichts ausrichten und den verantwortlichen Redaktionsmitgliedern sei es sowieso egal, was wir anlässlich unserer Sitzungen diskutieren, dem empfehle ich den Besuch einer unserer Beratungen. Vielleicht trägt der Schein ja und ein zweiter Blick würde sich auch hier lohnen.

Ich freue mich jedenfalls immer, wenn sich Bürgerinnen und Bürger ein eigenes Bild von der Tätigkeit der UBI machen wollen. Sei es bei uns vor Ort an den publikumsöffentlichen Beratungen oder aber über die Lektüre dieses Jahresberichts.

Mascha Santschi Kallay
Präsidentin UBI



Die UBI 2019 (v.l.n.r.): Reto Schlatter, Nadine Jürgensen, Stéphane Werly, Maja Sieber, Armon Vital, Mascha Santschi Kallay, Catherine Müller, Edy Salmina, Suzanne Pasquier Rossier, Nadia Mencaccini, Ilaria Tassini Jung, Pierre Rieder

Inhaltsverzeichnis

1	35 Jahre UBI	5
2	Rechtsgrundlagen	6
2.1	Überblick	6
2.2	Entwicklungen im Rundfunkrecht	7
3	Zusammensetzung der UBI	7
4	Geschäftsführung durch das Sekretariat	8
5	Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter	9
5.1	Wahl und Aufsicht	9
5.2	Treffen zwischen Ombudsstellen und UBI	10
6	Beschwerdeverfahren	11
6.1	Geschäftsgang	11
6.2	Beanstandete Publikationen	11
6.3	Zugangsbeschwerde	12
6.4	Verfahrenskosten	13
6.5	Gutgeheissene Beschwerden	13
7	Aus der Rechtsprechung der UBI	15
7.1	Entscheid b. 797 vom 1. Februar 2019 i.S. Fernsehen SRF, Fussball-Weltmeisterschaft 2018, Humorvoller Rückblick auf die Gruppenphase	15
7.2	Entscheid b. 802 vom 29. März 2019 i.S. Tele Top, Sendung «Top News», Beitrag zur Mahnwache des VgT in Frauenfeld	16
7.3	Entscheid b. 813 vom 13. September 2019 i.S. Fernsehen SRF, Berichterstattung über Klimafragen	18
8	Bundesgericht	19
9	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	20
10	Internationales	21
11	Öffentlichkeitsgesetz	22
12	Jugend und Medien	23
13	Information der Öffentlichkeit	23
Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats		24
Anhang II: Statistik für den Zeitraum von 1984 bis 2019		25

1 35 Jahre UBI

Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) besteht seit dem 1. Februar 1984. Das Parlament stimmte zuvor einer Motion von Ständerat Odilo Guntern zu, welche den Bundesrat ersuchte, «unverzüglich (ohne Rücksicht auf den zeitlichen Verlauf der Verfassungsgrundlage) eine staats- und verwaltungsunabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen zu schaffen». Es bestanden zwar schon Beschwerdemöglichkeiten gegen Ausstrahlungen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), die damals noch ohne nationale Konkurrenz war. Diese Aufsicht wurde aber aufgrund der fehlenden Unabhängigkeit der zuständigen Instanzen als mangelhaft erachtet. In der Botschaft zum Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1983, welcher vorerst die gesetzliche Grundlage für die UBI-Tätigkeit bildete, wies der Bundesrat denn auch auf die staats- und medienpolitischen Gründe hin, welche für eine verwaltungsunabhängige Aufsicht über den sensiblen Bereich der Inhalte von Rundfunkprogrammen sprachen. Die Möglichkeit der Beanstandung diene zur «Überprüfung von Sendungen im Interesse der Öffentlichkeit und ihrer ungehinderten Willensbildung als wichtiges Element der Demokratie». Neben dem Schutz des Publikums vor unzulässigen Sendungen solle der UBI aber auch die Aufgabe zukommen, «die Veranstalter und Programmschaffenden vor ungeRechtfertigten Angriffen zu schützen».

Die UBI und ihre Tätigkeit sind bis heute im Grundsatz die gleichen geblieben. Eine gerichtsähnlich ausgestaltete Behörde, bestehend aus neun nebenamtlich tätigen Mitgliedern und einem kleinen Sekretariat, beurteilt auf Beschwerde hin Inhalte von elektronischen Medien auf ihre Vereinbarkeit mit dem einschlägigen Recht. Die mehrmaligen Änderungen der rechtlichen Grundlagen führten aber auch zu wichtigen und substanziellen Neuerungen im ganzen Aufsichtssystem. Mit dem ersten Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) vom 21. Juni 1991 setzte der Gesetzgeber Ombudsstellen ein, die der UBI vorgelagert sind. Die Ombudsstellen, welche zwischen den Beteiligten vermitteln, nehmen eine zentrale Filterfunktion ein und entlasten die UBI erheblich. Seit dem RTVG 1991 können zudem Entscheide der UBI direkt beim Bundesgericht angefochten werden. Mit dem totalrevidierten RTVG vom 24. März 2006 weitete der Gesetzgeber den Zuständigkeitsbereich auf Beschwerden wegen verweigerten Zugangs zu einem Programm sowie auf die Wahl und Beaufsichtigung der Ombudsstellen der privaten Veranstalter aus. Zusätzlich sind die Entscheidbera-

tungen der UBI seit dem Inkrafttreten des RTVG 2006 grundsätzlich öffentlich. Schliesslich führte die Teilrevision des RTVG von 2014 dazu, dass bei der UBI neben Radio- und Fernsehsendungen schweizerischer Veranstalter auch das übrige publizistische Angebot der SRG beanstandet werden kann, wozu insbesondere Online-Angebote gehören.

Präsidiert wurde die UBI nacheinander von Oskar Reck, Jörg Paul Müller, Bernard Béguin, Felix Auer, Ursula Nordmann, Denis Barrelet, Regula Bähler (interimistisch), Roger Blum und Vincent Augustin. Seit dem 1. Januar 2019 steht die Rechtsanwältin und Kommunikationsberaterin Mascha Santschi Kallay der Beschwerdeinstanz als Präsidentin vor.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Überblick

Die Tätigkeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beruht auf Art. 93 Abs. 5 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Danach können Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden. Die Ausführungsbestimmungen finden sich im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG; SR 784.40), in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) und in dem vom Bundesrat genehmigten Geschäftsreglement der UBI (SR 784.409). Das relevante internationale Recht, wie namentlich die direkt anwendbaren Programmbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (EÜGF; SR 0.784.405), spielt für die Rechtsprechung zurzeit faktisch keine bzw. eine untergeordnete Rolle, da dieses nicht weiter als das nationale Recht geht.

Verfahrensrechtlich kommt das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) ergänzend zur Anwendung. Als ausserparlamentarische Kommission des Bundes gelten für die UBI die Bestimmungen der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1). Die Beschwerdeinstanz ist als marktorientierte Kommission eingestuft.

2.2 Entwicklungen im Rundfunkrecht

Der Bundesrat hat am 28. August 2019 beschlossen, dem Parlament ein Massnahmenpaket zur Förderung der Medien zu unterbreiten. Dieses sieht insbesondere finanzielle Mittel zur Förderung von Online-Medien und einen Ausbau der indirekten Presseförderung durch Ermässigungen für die Postzustellung vor. Zusätzlich geplant ist die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, Nachrichtenagenturen, Selbstregulierungsorganisationen sowie IT-Projekten zugunsten elektronischer Medien. Der Bundesrat hat dabei die wichtige demokratie- und staatspolitische Rolle der Medien betont.

Im Gegenzug verzichtet der Bundesrat auf ein neues Bundesgesetz über elektronische Medien, welches auch die neue Rechtsgrundlage für die UBI gebildet hätte. Ein entsprechender Vorentwurf war im Vernehmlassungsverfahren, worin sich die UBI geäussert hatte, kontrovers aufgenommen worden. Der Bundesrat betonte, dass viele Teilnehmende auf die wirtschaftlich schwierige Situation der Medien und insbesondere der Presse hingewiesen und einen dringenden Handlungsbedarf geltend gemacht hätten. Die Medienhäuser seien einerseits mit erheblich sinkenden Werbeeinnahmen, andererseits mit einem beträchtlichen Investitionsbedarf aufgrund der Digitalisierung konfrontiert.

3 Zusammensetzung der UBI

Die nebenamtlich tätigen Mitglieder der UBI werden vom Bundesrat jeweils für eine Periode von vier Jahren gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre. Da am Ende des Berichtsjahrs eine Amtsperiode zu Ende ging, waren für die UBI wie für alle ausserparlamentarischen Kommissionen Wahlen erforderlich. Der Bundesrat hat dabei alle neun Mitglieder in ihren Funktionen bestätigt und für die nächste Amtsperiode, die bis Ende 2023 läuft, gewählt. Angepasst wurden die Beschäftigungsgrade, da diese nicht mehr der effektiven Arbeitslast entsprachen. Während das Pensum der Präsidentin, Mascha Santschi Kallay, weiterhin 25 Prozent beträgt, wird dasjenige der Vizepräsidentin Catherine Müller auf 20 Prozent und dasjenige der übrigen sieben Mitglieder auf 15 Prozent erhöht.

4 Geschäftsführung durch das Sekretariat

Das Sekretariat der UBI begleitet die Kommission fachlich und administrativ. Im Zusammenhang mit der eigentlichen Kernaufgabe der Kommission, den Beschwerdeverfahren, führt es die Instruktion durch, verfasst die Entscheidungsgründungen und eröffnet die Entscheide. Bei den Entscheidungsberatungen hat es eine beratende Stimme. Es ist auch für die Geschäftskontrolle verantwortlich. Das Sekretariat besteht nach wie vor aus drei Personen mit einem Beschäftigungsgrad von insgesamt 200 Prozent. Bei der Zusammensetzung gab es keine Änderungen zu verzeichnen.

Das Sekretariat vertritt die UBI gegenüber der Bundesverwaltung. Administrativ ist die UBI dem Generalsekretariat des Departments für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) angegliedert. Auf der Grundlage einer Vereinbarung «zur Sicherstellung der administrativen und logistischen Unterstützung der UBI durch das GS UVEK» erbringt das Generalsekretariat des Departements wichtige Leistungen wie etwa im Rechnungswesen, beim Personaldienst, bei der Infrastruktur und Informatik sowie bei Übersetzungen. Mit allen dem UVEK angegliederten unabhängigen Behörden bildet die UBI zudem die Organisationseinheit «Regulationsbehörden Infrastruktur (RegInfra)». Diese verfügt über ein Globalbudget, das den Vorschriften des Neuen Führungsmodells für die Bundesverwaltung (NFB) unterliegt. Der Voranschlag enthält einen integrierten Aufgaben- und Finanzplan mit messbaren Zielen für die jeweilige Leistungsgruppe. Die UBI hielt auch 2019 den für sie vorgesehenen finanziellen Rahmen für Personal- und Sachausgaben ein.

Das Sekretariat der UBI ist ebenfalls erster Ansprechpartner für die Öffentlichkeit. Bei ihm gehen denn auch nicht nur eigentliche Beschwerden ein, sondern zahlreiche Anfragen und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Bereich der elektronischen Medien. Vereinfacht hat das Sekretariat die Einreichung von Beschwerden auf elektronischem Weg.

Beträchtliche Ressourcen beanspruchte im Berichtsjahr die Einführung einer neuen elektronischen Geschäftsverwaltung beim Bund (Acta Nova), welche auch von der Bundesverwaltung unabhängige Behörden wie die UBI betraf.

In Absprache mit der Präsidentin entscheidet das Sekretariat schliesslich über

Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten (siehe dazu hinten Ziffer 11).

5 Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter

5.1 Wahl und Aufsicht

Die UBI wählt und beaufsichtigt die drei sprachregionalen Ombudsstellen der privaten Radio- und Fernsehveranstalter. Die Ombudsstellen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) werden ihrerseits vom jeweiligen Publikumsrat der SRG ernannt und vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) beaufsichtigt.

Die drei bisherigen Verantwortlichen für die Ombudsstellen der privaten Programmveranstalter wurden von der UBI für die neue Amtsperiode, die von 2020 bis 2023 läuft, wiedergewählt. Der Zuger Rechtsanwalt und Medienrechtsspezialist Oliver Sidler leitet die Ombudsstelle für die deutsch- und rätoromanische Sprachregion seit 2016. Im Berichtsjahr hatte sich diese u.a. mit Beanstandungen gegen Sendungen von 3+ (Die «Bachelorette», «Bumann der Restauranttester»), Tele Züri («SonnTalk»), Tele Bärn («News») oder Tele M1 auseinandersetzen.

Die Ombudsstelle für die französischsprachigen privaten Veranstalter wird weiterhin Denis Sulliger, Rechtsanwalt aus Vevey, leiten. Bei ihm gingen Beanstandungen gegen Ausstrahlungen von Canal Alpha ein.

Für die italienischsprachigen Regionen hat die UBI Francesco Galli, Rechtsanwalt aus Lugano, für weitere vier Jahre als Ombudsstelle bestimmt. Dieses Jahr gingen bei ihm mehrere Beanstandungen gegen Sendungen von Tele Ticino («TG», «TG Talk», «L'incontro») ein.

Eine gegen Francesco Galli gerichtete Aufsichtsbeschwerde eines Beanstanders erachtete die UBI als offensichtlich unbegründet. Die Ombudsstelle prüfte die entsprechende Beanstandung ordentlich und schloss diese fristgerecht mit einem Bericht ab, der über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung informierte sowie eine Rechtsbelehrung enthielt.

Die drei Ombudsstellen der privaten Veranstalter verfügen über eine gemeinsame Website, auf welcher sie über ihre Tätigkeit informieren (<https://www.ombudsman-rtv-priv.ch/>).

5.2 Treffen zwischen Ombudsstellen und UBI

Das jährliche Treffen zwischen Mitgliedern der Ombudsstellen von Radio- und Fernsehveranstaltern und der UBI fand am 7. November in Luzern statt. Neben den Ombudsstellen der privaten Veranstalter nahmen daran wie immer auch diejenigen der SRG und zum ersten Mal ein Vertreter des BAKOM teil. Im Zentrum stand die gegenseitige Orientierung über die Tätigkeiten sowie die Aufsichtstätigkeit des BAKOM und der UBI über die Ombudsstellen. Im zweiten Teil des Treffens referierte Markus Spillmann, Mitglied der Eidgenössischen Medienkommission (EMEK), zur Zukunft der schweizerischen Medienlandschaft.

Thematisiert wurde am Treffen die Form der Zustellung der Schlussberichte der Ombudsstellen zu Händen der beanstandenden Person. Sie ist vor allem auch deshalb von Bedeutung, weil das Eintreffen des Ombudsberichts die gesetzliche Frist von 30 Tagen für eine Beschwerde an die UBI auslöst. Die Ombudsstelle, welche die Beweislast trägt, muss nachweisen können, an welchem Tag der Bericht zugestellt wird. Sie ist dabei zwar grundsätzlich frei, wie sie dem gesetzlichen Formerfordernis der schriftlichen Eröffnung nachkommt. Den Ombudsstellen wurde aber empfohlen, ihre Schlussberichte per nachverfolgbarer Briefpost (Einschreiben oder A-Post Plus) oder in der vom VwVG entsprechend vorgesehenen elektronischen Form zu versenden.

Über die Ergebnisse eines Beanstandungsverfahrens hat die Ombudsstelle die Beteiligten grundsätzlich schriftlich in einem Bericht mit einer Rechtsbelehrung zu informieren. Das gilt auch dann, wenn sie der Meinung ist, die Beanstandung sei zu spät eingereicht oder ungenügend begründet worden. Eine mündliche Erledigung kann ausnahmsweise im Einverständnis aller Beteiligten erfolgen.

6 Beschwerdeverfahren

6.1 Geschäftsgang

Im Berichtsjahr gingen 30 neue Beschwerden ein (Vorjahr: 26). Darunter befanden sich 21 Popularbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG, bei denen die Eingabe der beschwerdeführenden natürlichen Person von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zu einer Beschwerde legitimierten Personen unterstützt wurde (Vorjahr: 22). Dazu kamen acht Individual- bzw. Betroffenenbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 1 RTVG (Vorjahr: 4). Bei diesen weist die beschwerdeführende natürliche oder juristische Person eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Publikation auf, weil sie darin erwähnt beziehungsweise gezeigt oder auf andere Weise auf sie Bezug genommen wird. In einem Fall nahm die UBI ein öffentliches Interesse im Sinne von Art. 96 Abs. 1 RTVG an, obwohl die Eingabe nicht alle formellen Voraussetzungen erfüllte. Ausschlaggebend war, dass die Beschwerde – mit der Kennzeichnung von Wiederholungen – eine neue und grundsätzliche Frage der Programmgestaltung berührte.

Die der UBI vorgelagerten Ombudsstellen verzeichneten 2019 insgesamt 636 Beanstandungen, gegenüber 485 im Vorjahr. 4,7 Prozent der Fälle vor den Ombudsstellen mündeten im Berichtsjahr in eine Beschwerde an die UBI (2018: 5,4 Prozent).

Im Berichtsjahr fanden acht Sitzungen der UBI statt; an sieben Tagen führte sie Entscheidberatungen durch. Über alle materiell behandelten Beschwerden beriet die UBI öffentlich. Die traditionelle zweitägige Zusammenkunft fand am 7. und 8. November in Luzern statt.

6.2 Beanstandete Publikationen

Von den 30 neu eingegangenen Eingaben, die sich teilweise gegen mehrere Publikationen richteten, betrafen 19 die deutsche, drei die französische und acht die italienische Sprachregion. Sie zielten überwiegend auf Fernsehausstrahlungen, die 24 Mal beanstandet wurden (Radio und Online je drei Mal).

25 Eingaben richteten sich gegen Publikationen der SRG, fünf gegen solche

von privaten Veranstaltern. Anfechtungsobjekt von Beschwerden bildeten im Einzelnen Publikationen von SRF (17), RTS (3), RSI (5) sowie Tele Ticino (3), Fernsehen 3 Plus und Radio RaBe (je 1).

Beanstandet wurden in der grossen Mehrheit Nachrichten- und andere Informationssendungen. Im Fokus standen Beiträge zu aktuellen Themen wie diversen strafrechtlichen Ermittlungen, dem Klimawandel, dem Waffenrecht, dem Konsumentenschutz, Pflegekosten, Cannabis, häuslicher Gewalt, Sterbehilfe, den Konflikten in Katalonien und in Nahost sowie zu Parteien und Unternehmen. Gerügt wurde überwiegend eine unzutreffende oder unvollständige Darstellung der Fakten sowie eine einseitige, tendenziöse und unausgewogene Berichterstattung. Die beschwerdeführenden Personen machten denn auch in den meisten Fällen eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG geltend, welches die freie Meinungsbildung des Publikums schützt. Bei den beanstandeten Unterhaltungssendungen handelte es sich vor allem um satirische bzw. humoristische Beiträge.

Auffallend war, dass nur eine Beschwerde gegen die Berichterstattung zu den eidgenössischen Wahlen eingegangen ist. Bei den letzten Wahlen im Jahr 2015 waren es weit mehr.

6.3 Zugangsbeschwerde

Neben Beschwerden gegen Inhalte von Radio- und Fernsehsendungen sowie von Online-Publikationen (Programmbeschwerden) hatte die UBI auch eine Beschwerde gegen den verweigerten Zugang zu einem Radioprogramm (Zugangsbeschwerde) zu beurteilen. Es handelte sich dabei um eine atypische Zugangsbeschwerde. Einerseits betraf sie das konzessionierte Gemeinschaftsradio Radio RaBe, das grundsätzlich allen interessierten Personen die Möglichkeit bietet, bei Vorliegen von gewissen Bedingungen eigene Sendungen zu produzieren. Andererseits ging es um das Konzept zu einer speziellen politischen Diskussionssendung und nicht – wie üblich bei Zugangsbeschwerden – um bestimmte nicht ausgestrahlte Inhalte. Die Verantwortlichen des Gemeinschaftsradios hatten es aufgrund von Probesendungen mehrfach abgelehnt, ein solches Format in das Programm aufzunehmen. Die UBI wies in ihrem Entscheid darauf hin, dass sie im Rahmen einer Zugangsbeschwerde nicht darüber entscheiden könne, ob ein bestimmtes Sendekonzept Eingang in ein Programm

finden und regelmässig ausgestrahlt werden soll. Dies wäre ein unzulässiger Eingriff in die Programmautonomie der Veranstalter. Sie prüfte hingegen, ob im Zusammenhang mit der abgelehnten Probesendung Anhaltspunkte für eine Diskriminierung bestehen. Da die Veranstalterin sachliche Gründe für die Ablehnung anführte und keine Hinweise auf eine Diskriminierung vorlagen, wies die UBI die Zugangsbeschwerde ab.

6.4 Verfahrenskosten

Beschwerdeverfahren vor der UBI sind grundsätzlich kostenlos. Eine Ausnahme besteht bei mutwilligen Beschwerden (Art. 98 RTVG). In ihrer Rechtsprechung hat die UBI bis anhin eine Mutwilligkeit angenommen, wenn die beschwerdeführende Person wiederholt gleichartig motivierte, offensichtlich unbegründete Eingaben einreicht.

Ein Beschwerdeführer monierte im Berichtsjahr wiederholt Fernsehbeiträge von RSI und Tele Ticino. Die UBI trat auf seine Eingaben nicht ein, da er die Beschwerdevoraussetzungen für eine Individualbeschwerde nicht erfüllte. Ihm waren zuvor mehrmals Nachbesserungsfristen eingeräumt worden, um die notwendigen Unterschriften für eine Popularbeschwerde zu erbringen. Die UBI informierte den Beschwerdeführer über die rechtlichen Voraussetzungen und die geltende Rechtsprechung. Der Beschwerdeführer ignorierte diese Informationen systematisch und reichte bei der UBI weitere Eingaben ohne die notwendigen Unterschriften ein. Die UBI erachtete dieses Verhalten als mutwillig und auferlegte ihm in drei Fällen Verfahrenskosten zwischen 250 und 500 Franken. In einem Fall focht der Beschwerdeführer den entsprechenden Entscheid der UBI erfolglos beim Bundesgericht an.

6.5 Gutgeheissene Beschwerden

Bei den 35 (2018: 27) im Berichtsjahr erledigten Beschwerdeverfahren stellte die UBI in drei (2018: vier) Fällen eine Rechtsverletzung fest.

Zum ersten Mal hiess die UBI eine Beschwerde wegen Verletzung des Diskriminierungsverbots von Art. 4 Abs. 1 RTVG gut. Es ging dabei um die stereotype Darstellung einer Frau im Rahmen der Übertragungen der Fussball-Weltmeisterschaften 2018 durch Fernsehen SRF (siehe dazu im Einzelnen, Ziff. 7.1). Aus-

serdem erachtete die UBI das Sachgerechtigkeitsgebot bei einem Nachrichtenbeitrag von Tele Top als verletzt (siehe dazu Ziff. 7.2).

Im Rahmen des nach festgestellten Rechtsverletzungen durchgeführten Verfahrens gemäss Art. 89 RTVG wurde die UBI über die getroffenen Massnahmen zur Behebung des Mangels und zur Verhinderung zukünftiger ähnlicher Rechtsverletzungen orientiert. Die zwei Verfahren konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden, da die UBI die getroffenen Vorkehren als genügend erachtete.

Die UBI hiess ebenfalls eine Beschwerde gegen den am 3. Oktober 2018 von Fernsehen SRF im Politmagazin «Rundschau» ausgestrahlten Beitrag «Fall Maudet: Die Spur des Goldes» gut. Darin wurden Aspekte im Zusammenhang mit der Reise des Genfer Regierungsrats Pierre Maudet nach Abu Dhabi thematisiert, die Gegenstand eines Strafverfahrens bildet. Die UBI kam bei einem Stimmenverhältnis von fünf zu drei Stimmen zum Schluss, dass der Beitrag das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt hat. Ausschlaggebend war der Gesamteindruck, der ein einseitiges und tendenziöses Bild vom beschwerdeführenden Politiker vermittelte und dessen Sichtweise sowie ihn entlastende Argumente vernachlässigte. Der Entscheid wurde von der SRG mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten und ist deshalb nicht rechtskräftig.

An den letzten öffentlichen Beratungen 2019 stellte die UBI zudem noch bei weiteren Beschwerden eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots fest. Es ging dabei einerseits um einen Online-Artikel von RSI vom 6. September 2018 über einen Strafbefehl gegen eine italienische Juristin («Si spacciava per avvocata») und andererseits um einen Beitrag des Konsumentenmagazins «Kassensturz» von Fernsehen SRF über einen «schikanösen Chef» sowie die Online-Zusammenfassung desselben. Die schriftlichen Entscheidungsbegründungen zu diesen Beschwerden wurden den Beteiligten allerdings nicht mehr im Berichtsjahr eröffnet, weshalb sie auch nicht in die diesjährige Statistik fallen (siehe Anhang II).

7 Aus der Rechtsprechung der UBI

Nachfolgend werden ausgewählte Entscheide aus dem Berichtsjahr vorgestellt. Alle 2019 eröffneten Entscheide mit der vollständigen Begründung finden sich in anonymisierter Form in der Entscheiddatenbank auf der UBI-Website.

7.1 Entscheid b. 797 vom 1. Februar 2019 i.S.

Fernsehen SRF, Fussball-Weltmeisterschaft 2018, Humorvoller Rückblick auf die Gruppenphase

Sachverhalt: Fernsehen SRF berichtete umfassend mit zahlreichen Übertragungen von Spielen und in Spezi­alsendungen über die Fussball-Weltmeisterschaft, die vom 14. Juni bis 15. Juli 2018 in verschiedenen russischen Städten stattfand. Im Anschluss an das Achtelfinalspiel Argentinien gegen Frankreich vom 30. Juni 2018 strahlte Fernsehen SRF um ca. 18 Uhr einen humorvollen Rückblick zur abgeschlossenen Gruppenphase mit den ersten 48 Spielen aus. Der Moderator führte einleitend zum Beitrag an, dass dieser nicht vollständig und nicht immer ganz ernst gemeint sei.

Im Rahmen einer Populärbeschwerde wurde eine Sequenz zum Thema «Tränen, Tore, Titelverteidigerfrust» gegen Ende des Beitrags gerügt. Darin sei eine vor Freude hüpfende Frau, Fan der Nationalmannschaft Costa Ricas, in einem roten, enganliegenden Tanktop mit dem Kommentar «Tiii-telverteidigerfrust» zu ihren wippenden Brüsten gezeigt worden. Dies stelle eine Diskriminierung der Frauen dar, indem diese auf ihre sekundären Geschlechtsmerkmale degradiert worden seien.

Würdigung: Ob ein satirischer bzw. humoristischer Beitrag Art. 4 Abs. 1 RTVG verletzt, hängt primär von der Botschaft ab, welche die strittige Darstellung vermittelt. Der Witz der beanstandeten Sequenz lag offensichtlich im Wortspiel mit der Andeutung der despektierlichen Bezeichnung «Titten». Die hüpfenden Brüste der Zuschauerin illustrierten unmissverständlich die angedeutete Bezeichnung.

Zu Satire und Humor allgemein gehören Provokationen, Übertreibungen, Verfremdungen und Karikaturen. Entsprechende Darstellungen dürfen denn regelmässig auch nicht ganz ernst genommen werden. Ihre eigentliche Botschaft

kann – wie häufig bei der Satire – eine ganz andere als die vordergründig vermittelte sein. Im Zusammenhang mit der zu beurteilenden Darstellung ist ein entsprechendes satirisches Prinzip jedoch nicht erkennbar. Aus ihr geht – insbesondere auch im Gegensatz zu anderen Sequenzen – in keiner Weise hervor, dass es sich um eine provokative Anspielung auf im Männerfussball vorherrschende Probleme, Klischees und Vorurteile handelt, wie die Beschwerdegegnerin anführt. Vielmehr bestätigen die auf die Brüste fokussierte Darstellung der Frau und das damit zusammenhängende Wortspiel das monierte Stereotyp, nämlich die Beschränkung der Frau auf ihre sekundären Geschlechtsmerkmale. Der sexistische Charakter der Pointe wird durch den humoristischen Kontext nicht relativiert. Die beanstandete Darstellung mag aufgrund der Kürze sowie des nicht ganz ausgesprochenen Ausdrucks «Titten» nicht intensiv gewesen sein. Dies ändert aber nichts daran, dass es sich dabei nicht ausschliesslich um eine Frage des Stils, des Geschmacks oder allenfalls der politischen Korrektheit handelt, welche die UBI nicht zu prüfen hat. Die ein Geschlecht pauschal herabwürdigende Sequenz verletzt das Diskriminierungsverbot und stellt eine Missachtung der Würde der Frau im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Satz 2 RTVG dar.

Die UBI hiess die Beschwerde knapp mit fünf zu vier Stimmen gut. Die unterlegenen Mitglieder verfassten eine abweichende Meinung, in welcher sie darlegten, dass im Kontext eines humoristischen Beitrags, welcher mit Klischees spiele, eine entsprechende Sequenz keine Programmbestimmungen verletze.

7.2 Entscheid b. 802 vom 29. März 2019 i.S.

Tele Top, Sendung «Top News», Beitrag zur Mahnwache des VgT in Frauenfeld

Sachverhalt: Am 10. November 2018 strahlte der konzessionierte Regionalfernsehveranstalter Tele Top in der täglichen Nachrichtensendung «Top News» einen Beitrag über eine Mahnwache des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) aus. Im Zentrum stand ein Protest der Tierschützer gegen Vertreter von Thurgauer Behörden im Zusammenhang mit einem hängigen Tierschutzverfahren um einen Schafzüchter. Zur Demonstration und zum Fall des Landwirts äusserten sich im Beitrag ein Kantonsrat sowie der Präsident und Geschäftsführer des VgT. Im Filmbericht waren Videoaufnahmen des Schafzüchters zu sehen. Zwei Tage später nahm Tele Top in der gleichen Sendung eine Richtigstellung bezüglich des Ursprungs der Videoaufnahmen vor. Gegen den Beitrag vom 10. November 2018 erhob der VgT Beschwerde.

Würdigung: Gegenstand der Beurteilung bildete ausschliesslich der «Top News»-Beitrag vom 10. November 2018. Eine nachträglich vorgenommene Richtigstellung hat keinen Einfluss auf die programmrechtliche Beurteilung einer Sendung. Sie ist aber gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Durchführung eines Massnahmenverfahrens gemäss Art. 89 RTVG nach einer festgestellten Rechtsverletzung zu berücksichtigen.

Die im beanstandeten Beitrag thematisierten Proteste von Tierschützern hatten ihren Ursprung in einer Strafanzeige des VgT gegen einen Schafzüchter. Dokumentiert wurde diese mit einem vom Nachbarn des Schafmästers aufgenommenen Video. Im inkriminierten Beitrag wurden auch Videoaufnahmen vom Schafzüchter gezeigt. Das Publikum musste aufgrund des Kommentars annehmen, dass diese Aufnahmen aus dem umstrittenen Originalvideo stammten, denn ein Kantonsrat zweifelte im Beitrag die Echtheit des Originalvideos an. Tatsächlich handelte es sich aber bei den im Filmbericht gezeigten Szenen um einen Zusammenschnitt, der neben einer Sequenz aus dem der Strafanzeige beigelegten Video auch eigene Aufnahmen von Tele Top mit nachgestellten Bildern enthielt. Für das Publikum war dies nicht erkennbar. Die Redaktion erwähnte zudem nicht, dass die aus dem Originalvideo ausgewählten Bilder vergleichsweise harmlos und damit wenig aussagekräftig waren, insbesondere auch angesichts der vom VgT gegen den Schafmäster erhobenen Vorwürfe.

Der Auswahl von Bildern kommt im Medium Fernsehen aufgrund deren auch emotionalen Wirkung beträchtliche Relevanz zu. Der Gehalt, die Bedeutung und die Aussagekraft, welche das Publikum einer Information zumisst, kann durch Bilder wesentlich beeinflusst werden. Die mangelnde Transparenz bezüglich der Quelle und die fehlenden Informationen hinsichtlich der ausgestrahlten Aufnahmen zum Schafzüchter beeinträchtigten die Meinungsbildung des Publikums. Die Redaktion unterliess es im Weiteren, notwendige Hintergrundinformationen zur Mahnwache und zu den Protesten der Tierschützer zu vermitteln.

Das Publikum konnte sich aus diesen Gründen keine eigene Meinung zu den thematisierten Aspekten dieses Tierschutzfalls bilden. Die UBI hiess bei einer Gegenstimme die Beschwerde aufgrund der Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots gut.

7.3 Entscheid b. 813 vom 13. September 2019 i.S. Fernsehen SRF, Berichterstattung über Klimafragen

Sachverhalt: Im Rahmen einer Popularbeschwerde wurde die Berichterstattung von Fernsehen SRF zu Klimafragen und insbesondere zum Klimawandel gerügt. Als Beispiele für die einseitige und unausgewogene Information erwähnte der Beschwerdeführer zwei Beiträge aus den Sendungen «Kassensturz» und «Tagesschau». Als Ursache für den Klimawandel seien in der Berichterstattung von Fernsehen SRF ausschliesslich die von Menschen verursachten CO₂-Emissionen genannt worden. Unter Klimaforschern sei dies aber umstritten. Es gebe auch keine wissenschaftlichen Belege für den Zusammenhang zwischen CO₂-Gehalt und Erderwärmung. Die als «Klimaleugner» verunglimpften Kritiker der herrschenden Lehre kämen in der Berichterstattung von Fernsehen SRF nicht zu Wort. Dagegen werde Greta Thunberg und den Verfechtern eines Klimanotstands viel Sendezeit gewidmet.

Würdigung: Im Rahmen einer Zeitraumbeschwerde kann die UBI konzessionierte Programme auf ihre Vereinbarkeit mit dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG überprüfen. Dieses will einseitige Tendenzen in der Meinungsbildung durch Radio und Fernsehen verhindern. Bei Zeitraumbeschwerden kann die UBI jedoch nur Sendungen aus einer Periode von maximal drei Monaten berücksichtigen. Das Vielfaltsgebot sieht keine bestimmte Zeitdauer vor, innerhalb welcher dieses eingehalten werden muss. Aus Art. 4 Abs. 4 RTVG kann deshalb nicht abgeleitet werden, dass im Programm von Fernsehen SRF alle Meinungen und Ansichten zu Klimafragen in einem Zeitraum von drei Monaten immer zum Ausdruck kommen müssen.

Fernsehen SRF strahlte im relevanten Zeitraum zwischen November 2018 und Ende Januar 2019 mehr als 50 Beiträge aus, welche Klimafragen thematisierten. Dabei ging es in der überwiegenden Zahl um tagesaktuelle Ereignisse, die in entsprechenden Sendegefässen Eingang fanden («Tagesschau», «10 vor 10», «Schweiz Aktuell»). In der Berichterstattung wurde grossmehrheitlich die herrschende Lehre zum Klimawandel wiedergegeben. Die Meinung von «Klimaskeptikern» fand nur am Rande einige Male Erwähnung. Dafür gab es aber sachliche Gründe, spiegelten die Ausstrahlungen doch die zahlreichen Ereignisse um die Klimadebatte im relevanten Zeitraum wider. Diese bestätigten in der Tendenz praktisch ausnahmslos die herrschende Lehre. Fernsehen SRF be-

richtete über die CO₂-Debatte im Nationalrat, einen nationalen Klimabericht, die UNO-Klimakonferenz, Greta Thunberg und die Schülerstreiks. Im entsprechenden Zeitraum gab es keine vergleichbaren Veranstaltungen oder Berichte von «Klimaskeptikern», die für ein Schweizer Publikum relevant gewesen wären. Der Beschwerdeführer behauptete denn auch nicht, Fernsehen SRF habe über gewisse Ereignisse nicht berichtet, in welchen die von ihm vertretenen Ansichten zum Ausdruck gekommen wären. In den ausgestrahlten Beiträgen kamen zudem mehrfach Vertreter von politischen Parteien und der Wirtschaft zu Wort, die staatliche Massnahmen gegen die Klimaerwärmung ablehnen oder ihnen zumindest skeptisch gegenüberstehen. Diese hätten Gelegenheit gehabt, die herrschende Lehre zu den Ursachen der Klimaerwärmung grundsätzlich in Frage zu stellen. Der Umstand, dass sie dies nicht taten und andere Argumente für ihre Position anführten, kann Fernsehen SRF nicht zur Last gelegt werden. Das Vielfaltsgebot wurde aus diesen Gründen nicht verletzt. Die UBI wies die Beschwerde einstimmig ab.

8 Bundesgericht

Entscheide der UBI können mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten direkt beim Bundesgericht angefochten werden. Im Berichtsjahr fällte die zuständige II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts vier Entscheide. Auf drei Beschwerden trat das Bundesgericht insbesondere mangels hinreichender Begründung nicht ein.

Bei der einzigen vom Bundesgericht materiell behandelten Beschwerde ging es um die unterlassene Berichterstattung über zwei Volksmotionen im Katholischen Kantonsteil St. Gallen beim Regionaljournal Ostschweiz von Radio SRF. Der Beschwerdeführer, der die beiden Motionen eingereicht hatte, erhob bei der UBI wegen verweigertem Zugang zum Programm Beschwerde. Die UBI wies diese mit Beschluss vom 2. Februar 2018 ab.

Das Bundesgericht erwähnt in seinem Urteil 2C_589/2018 vom 5. April 2019, dass es allenfalls gute Gründe gegeben hätte, die in den Volksmotionen beleuchtete Problematik in einem Beitrag zu thematisieren. Es sei aber in erster Linie am Veranstalter zu entscheiden, «welche Themen er aufgreifen und wie, wann und in welchem Sendegefäss er darüber berichten will». Der Beschwer-

deführer habe zudem nicht geltend gemacht, dass das Regionaljournal Ostschweiz «einen anderen ähnlich gelagerten Fall aufgegriffen hätte und er insofern rechtsungleich bzw. diskriminierend behandelt worden wäre». Aus der Rolle der Medien ergebe sich «keine Pflicht, über alle möglichen Missstände zu orientieren. (...) Die journalistischen Sorgfaltspflichten definieren, welchen Ansprüchen ein Beitrag zu genügen hat (...); es ergibt sich daraus keine Pflicht, im Interesse Dritter ein bestimmtes Thema aufzugreifen, zu recherchieren und in einer vom Betroffenen gewünschten Art und Weise zu veröffentlichen, selbst wenn an der Thematik ein öffentliches Interesse bestehen sollte.»

Laut dem bundesgerichtlichen Urteil liegen zudem keine Anhaltspunkte vor, dass die Redaktion aus politischen oder weltanschaulichen Gründen nicht über die beiden Volksmotionen berichtet habe, namentlich um Kritik an der katholischen Kirche oder am Bistum totzuschweigen. Das Bundesgericht zitiert in diesem Zusammenhang mehrere kritische SRF-Beiträge über die katholische Kirche.

Das Bundesgericht bemerkt schliesslich, dass die journalistische Arbeit vor allem bei Informationssendungen nicht ohne grössere Selektion auskomme. Selbst wenn ein öffentliches Interesse bestehe, könnten die Medien über die Mehrheit der Ereignisse nicht berichten. Ausschlaggebend dafür seien die grosse Anzahl von Ereignissen einerseits und die beschränkte Sendezeit bzw. die Auslastung der Medienschaaffenden andererseits.

Das Bundesgericht teilte deshalb die Ansicht der UBI, wonach keine rechtswidrige Verweigerung des Zugangs zum Programm vorlag, und wies die Beschwerde gegen den UBI-Entscheid ab. Der Entscheid der Redaktion, nicht über die beiden Volksmotionen zu berichten, war Ausfluss der Programmautonomie der Veranstalterin und der damit verbundenen freien Themenwahl.

9 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Fernsehen SRF strahlte am 2. Januar 2012 im Gesundheitsmagazin «Puls» eine Sondersendung zum Nervengift Botox aus, das sowohl für medizinische als auch kosmetische Anwendungen verwendet wird. Eine dagegen erhobene Beschwerde hiess die UBI mit Entscheid vom 30. August 2012 gut. Sie erachtete das

Sachgerechtigkeitsgebot als verletzt, weil die mit der Produktion verbundenen erheblichen Tierversuche nicht erwähnt worden waren. Eine Beschwerde der SRG gegen den UBI-Entscheid wies das Bundesgericht mit Urteil 2C_1246/2012 vom 12. April 2013 ab. Die SRG und drei Mitarbeitende der «Puls»-Redaktion gelangten danach mit einer Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und machten eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit von Art. 10 EMRK geltend.

In seinem Zulässigkeitsentscheid vom 12. November 2019 kam der EGMR zum Schluss, dass der angefochtene Entscheid des Bundesgerichts gar keinen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit darstellt. Er prüfte dabei insbesondere die Auswirkungen der festgestellten Rechtsverletzung auf die Tätigkeit der SRG. Die Schweizer Instanzen hätten kein Ausstrahlungsverbot verfügt. Nach dem Entscheid des Bundesgerichts hatte die UBI das Massnahmenverfahren gemäss Art. 89 RTVG durchgeführt. Dabei teilte der Veranstalter der UBI mit, welche Massnahmen er ergriffen hatte, um den Mangel zu beheben und ähnliche Rechtsverletzungen in Zukunft zu verhindern. Der EGMR wies in seinem Entscheid darauf hin, dass die SRG nicht gezwungen worden sei, die beanstandete Sendung aus dem elektronischen Archiv zu löschen. Der Umstand, dass die UBI einen Hinweis und einen Link auf den bundesgerichtlichen Entscheid verlangt habe, stelle keine Bestrafung («pénalisation») dar, sondern diene dem öffentlichen Interesse einer freien Meinungsbildung. Weitere Beiträge in SRG-Programmen zu Botox bestätigten, dass der angefochtene Entscheid keine abschreckende Wirkung («effet dissuasif») auf die Meinungsäusserungsfreiheit gehabt habe. Ausschliesslich hypothetische Risiken («risques purements hypothétiques») für eine abschreckende Wirkung begründeten noch keinen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit.

10 Internationales

Die UBI ist seit 1996 Mitglied der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA; <https://www.epra.org>). Bei der EPRA handelt es sich um eine unabhängige Organisation, welcher 53 Rundfunkbehörden aus 47 Ländern angehören. Die Europäische Union, der Europarat, die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle sowie die Beauftragte für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) haben Beobachterstatus. Im Vorder-

grund steht der informelle Meinungs- und Informationsaustausch.

Die Tagungen der EPRA fanden dieses Jahr in Sarajevo (29. bis 31. Mai) und in Athen (23. bis 25. Oktober) statt. Die UBI war jeweils durch Mitglieder der Kommission und des Sekretariats vertreten. Themen bildeten unter anderem der Schutz Minderjähriger in der digitalen Welt, die Medienkompetenz und Hassreden.

Im Hinblick auf die eidgenössischen Wahlen vom 20. Oktober besuchten Repräsentanten der Menschenrechtsinstitution der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) die Schweiz und befragten verschiedene Organisationen und Behörden, u.a. auch die UBI zur Aufsicht über die Wahlberichterstattung in den elektronischen Medien. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden am 5. Juli 2019 veröffentlicht.

11 Öffentlichkeitsgesetz

Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) sieht vor, dass grundsätzlich jede Person Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten von Bundesbehörden hat, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen. Die Akten der UBI-Beschwerdeverfahren sind von diesem Zugangsrecht zu amtlichen Dokumenten ausgeschlossen. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen über das Akteneinsichtsrecht.

Im Berichtsjahr ging bei der UBI erstmals ein Gesuch um Zugang zu einem amtlichen Dokument ein. Dieses blieb erfolglos. Die UBI wies den Gesuchsteller darauf hin, dass sie gar nicht im Besitz des geforderten Dokuments von RSI sei und rechtlich zudem nicht die Möglichkeit habe, dieses ausserhalb eines Beschwerdeverfahrens von der betroffenen Veranstalterin einzufordern. Der Gesuchsteller gab sich damit jedoch nicht zufrieden und gelangte an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, der eine Schlichtung durchführte und in einer Empfehlung die Position der UBI unterstützte. Auf Verlangen des Gesuchstellers musste die UBI anschliessend ihren Entscheid in einer anfechtbaren Verfügung begründen. Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht nicht ein.

12 Jugend und Medien

Die UBI prüft auf Beschwerde hin, ob Sendungen schweizerischer Veranstalter und Inhalte aus dem übrigen publizistischen Angebot der SRG eine Gefährdung für Minderjährige darstellen (Art. 5 RTVG) und gegebenenfalls als jugendgefährdend gekennzeichnet sind (Art. 4 Abs. 1 RTVV). Als verantwortliche Behörde für den Schutz Minderjähriger bei redaktionellen Publikationen im Rundfunk nimmt die UBI seit diesem Jahr Einsitz in die Kerngruppe der nationalen Plattform «Jugend und Medien» zur Förderung der Medienkompetenzen. Die Kerngruppe begleitet die Arbeiten des für die Plattform zuständigen Bundesamts für Sozialversicherung (BSV) im Bereich des regulierenden und erzieherischen Kinder- und Jugendmedienschutzes auf strategischer Ebene.

13 Information der Öffentlichkeit

Auf ihrer Website informiert die UBI über ihren Aufgabenbereich, das ganze Aufsichtsverfahren von der Ombudsstelle bis zum Bundesgericht, ihre Tätigkeit, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Mitglieder. Es finden sich dort sachdienliche Unterlagen wie aktuelle Mitteilungen, relevante Adressen sowie Formulare für Popularbeschwerden oder elektronische Beschwerden. Die Entscheidungsdatenbank umfasst alle seit 1998 ergangenen Entscheide der UBI in anonymisierter Form. Möglich ist auch die Suche nach den seit dem Inkrafttreten des ersten RTVG im Jahr 1992 bis 1998 erfolgten UBI-Entscheiden, die nur physisch, nicht aber elektronisch verfügbar sind.

Über die im Rahmen der öffentlichen Beratungen ergangenen Beschlüsse zu den behandelten Beschwerden publizierte die UBI jeweils gleichentags eine Medienmitteilung. Neben der Website bildet der Twitter-Account einen wichtigen Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit. Via @UBI_AIEP_AIRR erfolgen die Bekanntmachungen der öffentlichen Beratungen, Medienmitteilungen und weiterer aktueller Informationen zur Beschwerdeinstanz.

Die Präsidentin sowie weitere Mitglieder der UBI und des Sekretariats vermittelten anlässlich von Podiumsgesprächen und weiteren Anlässen relevante Informationen zur Tätigkeit der Kommission.

Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats

Mitglieder der UBI

	im Amt seit	gewählt bis
Mascha Santschi Kallay (Rechtsanwältin und Kommunikationsberaterin, LU)	01.10.2016 Präsidentin	31.12.2023
Catherine Müller (Rechtsanwältin und Mediatorin, SO)	01.01.2014 Vizepräsidentin	31.12.2023
Nadine Jürgensen (Journalistin und Moderatorin, ZH)	01.01.2018	31.12.2023
Suzanne Pasquier Rossier (Redaktorin, NE)	01.01.2013	31.12.2023
Edy Salmina (Rechtsanwalt, TI)	01.01.2016	31.12.2023
Reto Schlatter (Studienleiter, ZH)	01.01.2015	31.12.2023
Maja Sieber (Juristin, ZH)	01.01.2016	31.12.2023
Armon Vital (Rechtsanwalt und Notar, GR)	01.01.2019	31.12.2023
Stéphane Werly (Kant. Datenschutzbeauftragter und Dozent für Medienrecht, GE)	01.01.2012	31.12.2023

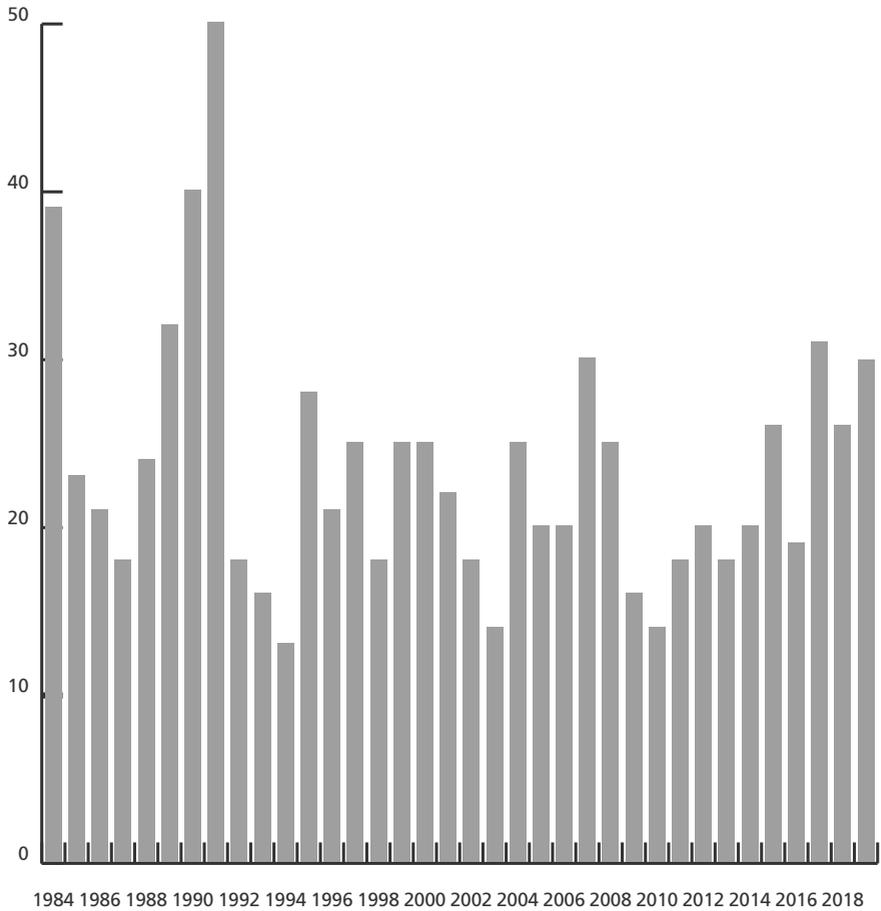
Sekretariat der UBI

Juristisches Sekretariat	angestellt seit	zu
Pierre Rieder (Leiter Sekretariat)	01.10.1997	90 %
Ilaria Tassini Jung	21.08.2012	60 %

Kanzlei

Nadia Mencaccini	01.05.2006	50 %
-------------------------	------------	------

Anhang II: Statistik für den Zeitraum von 1984 bis 2019



1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerden

Eingegangen	39	23	21	18	24	32	40	50	18	16	13	28	21	25	18	25	25	22
Abgeschlossen	31	25	23	16	17	36	35	42	29	22	10	23	29	24	16	28	26	20
Hängig	8	6	4	6	13	9	14	21	10	4	8	13	5	6	8	5	4	6

Legitimation

Popularbeschwerden / öffentliches Interesse	11	8	6	5	9	11	31	33	10	7	9	16	17	20	14	20	25	16
Einzelbeschwerden	28	15	15	13	15	21	9	17	8	9	4	12	4	5	4	5	0	6
Departement																		

Betroffene Publikation

Radio	13	8	5	6	4	10	7	15	6	4	5	4	3	2	2	4	2	3
Fernsehen	26	15	16	12	20	22	33	35	12	12	8	24	18	23	16	21	23	19
Online-Dienste																		

SRG / RDERS / SRF Radio	11	6	3	3	3	7	6	13	5	2	4	3	2	2	2	2	2	1
SRG / TVDERS / SF / SRF Fernsehen	13	9	12	7	14	16	29	29	11	8	5	20	17	16	11	13	16	12
SRG / RSR / RTS Radio	2	2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / TSR / RTS TV	9	5	5	4	4	5	4	3	1	3	1	3	0	4	4	2	1	1
SRG / RSI Radio	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1	0	1
SRG / RSI TV	2	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1	0	1	1	3
SRG / RTR Radio Rumantsch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen / Publikationen	1	0	1	1	2	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / übriges publizistisches Angebot (üpA)									0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
Lokale Radioveranstalter	1	0	1	2	1	1	0	2	1	0	0	1	0	0	0	1	0	1
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Übrige private Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	3	5	3
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0

Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	6	2	1	2	1	0	2	1	0	0	0	0	0
Ombudsbriefe	3	2	1	3	2	6												
Nichteintretensentscheid	3	6	5	1	0	10	7	8	1	9	3	6	14	7	2	4	4	5
Materieller Entscheid	23	16	13	10	14	12	24	32	23	12	7	14	14	17	14	22	22	15
Rückzug	2	1	4	2	1	2	2	1	3	0	0	1	0	0	0	2		0

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	23	14	13	10	11	10	24	29	21	11	8	10	13	13	10	14	19	14
Programmrechtsverletzung	0	2	0	0	3	2	0	3	2	1	2	4	1	4	4	8	3	1

2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerden

Eingegangen	18	14	25	20	20	30	25	16	14	18	20	18	20	26	19	31	26	30
Abgeschlossen	18	17	20	21	22	19	21	25	13	23	20	18	14	23	28	16	27	35
Hängig	6	3	8	7	7	17	21	11	13	9	9	8	11	15	6	21	20	15

Legitimation

Popularbeschwerden / öffentliches Interesse	15	12	20	13	15	19	17	7	9	12	10	9	15	16	16	23	22	22
Einzelbeschwerden	3	2	5	7	5	10	7	9	5	6	10	9	5	10	3	8	4	8
Departement						1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Betroffene Publikation

Radio	7	2	1	2	3	5	6	2	2	2	2	4	6	11	4	5	2	3
Fernsehen	11	12	24	18	17	25	19	14	12	16	18	14	14	15	14	19	24	24
Online-Dienste															1	7	0	3

SRG / RDRS / SRF Radio	4	2	0	2	3	3	5	1	2	1	2	4	4	7	3	4	1	2
SRG / TVDRS / SF / SRF Fernsehen	5	7	19	11	7	16	15	11	6	10	11	10	9	9	10	17	15	14
SRG / RSR / RTS Radio	1	0	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	2	1	1	0	0	0
SRG / TSR / RTS TV	4	2	1	1	0	6	1	2	3	3	3	2	3	5	2	0	6	1
SRG / RSI Radio	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0
SRG / RSI TV	0	1	3	5	2	2	1	1	0	0	1	0	0	1	1	1	2	3
SRG / RTR Radio Rumantsch	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
SRG / mehrere Sendungen / Publikationen	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	1	1	1	1	1	0	0	3
SRG / übriges publizistisches Angebot (üpa)	0	0	0	0	1										1	7	0	2
Lokale Radioveranstalter	0	0	0	0	0	1	0	1	1	2	0	0	0	1	0	0	1	1
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	2	1	1	0	1	0	2	0	0	0	0	0	1	3
Übrige private Fernsehveranstalter	2	2	1	1	3	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0													
Ombudsbriefe																		
Nichteintretensentscheid	1	3	3	3	8	4	6	5	2	3	3	2	2	3	4	8	3	13
Materieller Entscheid	17	12	16	18	14	14	15	20	11	19	16	15	12	19	24	8	24	22
Rückzug	0	2	1	0	0	1	0	0	0	1	1	1	0	1	0	0	0	0

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	10	11	12	11	10	9	11	16	8	13	12	13	11	16	20	7	20	19
Programmrechtsverletzung	7	1	4	7	4	5	4	4	3	6	4	2	1	3	4	1	4	3

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Christoffelgasse 5
3003 Bern

Tel. 058 462 55 38

www.ubi.admin.ch
info@ubi.admin.ch
Twitter: @UBI_AIEP_AIRR